



**UNIVERSITÄTS-
BIBLIOTHEK
PADERBORN**

Universitätsbibliothek Paderborn

Ordnung für die Besetzung von Professuren und Juniorprofessuren an der Universität Paderborn

Universität Paderborn

Paderborn, 2009

urn:nbn:de:hbz:466:1-19408

AMTLICHE MITTEILUNGEN

Verkündungsblatt der Universität Paderborn (AM.Uni.Pb.)

Nr. 03 / 09 vom 12. Februar 2009

**Ordnung
für die Besetzung von
Professuren und Juniorprofessuren
an der Universität Paderborn**

Vom 14. Januar 2009



UNIVERSITÄT PADERBORN
Die Universität der Informationsgesellschaft

Ordnung
für die Besetzung von
Professuren und Juniorprofessuren
an der Universität Paderborn

Vom 14. Januar 2009

Aufgrund des § 22 Abs. 1 Nr. 3 i. V. m. § 38 Abs. 4 S. 1 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen (HG) in der Fassung des Hochschulfreiheitsgesetzes vom 31. Oktober 2006, zuletzt geändert durch Art. 2 des Gesetzes zur Neuregelung des Kunsthochschulrechts vom 13. März 2008 (GV.NRW.S.195), hat die Universität Paderborn die folgende Ordnung erlassen:

Inhaltsübersicht

- § 1 Geltungsbereich
- § 2 Fristen
- § 3 Einleitung des Verfahrens, Bildung der Berufungskommission
- § 4 Berufungsbeauftragte/Berufungsbeauftragter
- § 5 Ausschreibung
- § 6 Auswahlkriterien und Vorschlag der Berufungskommission
- § 7 Wiederholungsausschreibung
- § 8 Einholen von Gutachten
- § 9 Erstellung der Berufsungsliste
- § 10 Behandlung im Fakultätsrat
- § 11 Vorbereitung der Beschlussfassung des Präsidiums
- § 12 Berufung durch die Präsidentin oder den Präsidenten
- § 13 Mehrheiten
- § 14 Beschleunigtes Berufungsverfahren
- § 15 Inkrafttreten, Veröffentlichung

§ 1

Geltungsbereich

Diese Ordnung regelt auf der Grundlage des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen (HG) und der GO der Universität Paderborn das Verfahren zur Besetzung von Stellen für Universitätsprofessorinnen und Universitätsprofessoren, Juniorprofessorinnen und Juniorprofessoren.

§ 2

Fristen

- (1) Das Berufungsverfahren soll so rechtzeitig eingeleitet werden, dass die Fakultät in der Lage ist, der Präsidentin/dem Präsidenten ihren Berufungsvorschlag zum frühestmöglichen Zeitpunkt, spätestens jedoch innerhalb von 18 Monaten nach Einrichtung, Zuweisung oder unplanmäßigem Freiwerden einer Stelle vorzulegen. Soweit die Voraussetzungen des § 37 Absatz 1 Satz 3 HG vorliegen, kann die Präsidentin /der Präsident eine Berufung auch ohne Vorschlag der Fakultät vornehmen.
- (2) Wird eine Stelle frei, weil die Inhaberin oder der Inhaber die Altersgrenze erreicht, soll der Vorschlag zur Ausschreibung im Hinblick auf die inhaltliche und strukturelle Hochschulplanung spätestens 24 Monate vor Freiwerden der Stelle diskutiert werden. Die Stellenausschreibung muss spätestens 18 Monate vor Freiwerden der Stelle erfolgen und der Berufungsvorschlag der Präsidentin /dem Präsidenten ein halbes Jahr vor dem Freiwerden der Stelle vorgelegt werden. In begründeten Fällen entscheidet das Präsidium über eine Verkürzung der Frist.
- (3) Werden die in Abs. 1 und Abs. 2 genannten Fristen um mehr als einen Monat ohne triftigen Grund überschritten, kann das Präsidium die Stelle auch einer anderen Lehr- und Forschungseinheit oder einer anderen Fakultät zuweisen. Vor der Zuweisung an eine andere Fakultät sind die beiden Fakultäten zu hören (§ 37 HG, Anhang 1).

§ 3

Einleitung des Verfahrens. Bildung der Berufungskommission

- (1) Für die Durchführung des Berufungsverfahrens und zur Erarbeitung eines Vorschlags für den Fakultätsrat richtet dieser vor der Ausschreibung der Stelle eine Berufungskommission ein.

- (2) Eine Berufungskommission besteht aus Personen der folgenden Gruppen:
- Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer (ggf. auch aus anderen Hochschulen); gem. § 11 HG sind dies die Professorinnen, Professoren, Juniorprofessorinnen und Juniorprofessoren.
 - Wissenschaftliche Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter
 - Studierende
 - Fakultätsübergreifende Mitglieder; dies sind Professorinnen und Professoren, die einer Fakultät der Universität Paderborn angehören, die nicht mit der Berufung betraut ist.
 - Professorinnen und Professoren einer anderen Hochschule.
 - Expertinnen und Experten, die nicht einer Hochschule angehören, aber fachlich einschlägig ausgewiesen sind.

Mitglieder der Berufungskommission, die aus einer der beiden zuletzt aufgeführten Gruppen stammen, werden im Folgenden auch als externe Mitglieder bezeichnet.

- (3) Die Mitglieder der Berufungskommission – mit Ausnahme des vom PLAZ auf der Grundlage des § 14 Nr. 5 der Grundordnung entsandten Mitgliedes – werden von den Mitgliedern des Fakultätsrates nach Gruppen getrennt gewählt. Bei fakultätsübergreifenden Mitgliedern legt der Fakultätsrat fest, ob diese mit Stimmrecht oder beratend an den Sitzungen der Berufungskommission teilnehmen. Für den Fall, dass ein zusätzliches externes stimmberechtigtes Mitglied aufgenommen werden soll, muss es vom gesamten Fakultätsrat gewählt werden. Die Tätigkeit der Berufungskommission beginnt mit der Benennung der Mitglieder durch den Fakultätsrat und endet mit der Besetzung der ausgeschriebenen Stelle. Scheidet ein stimmberechtigtes Mitglied aus der Berufungskommission aus, hat der Fakultätsrat unverzüglich ein neues Mitglied nach zu wählen. Im Falle einer Zweitausschreibung kann der Fakultätsrat die Berufungskommission neu zusammensetzen.
- (4) Stimmberechtigte Mitglieder einer Berufungskommission sind vier Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer, zwei wissenschaftliche Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter und ein oder eine Studierende/r; diese Personen müssen Mitglieder der Hochschule gemäß § 9 Abs. 1 des Hochschulgesetzes sein. Mindestens ein Mitglied oder ein zusätzliches beratendes Mitglied aus der Gruppe der Professorinnen oder Professoren muss einer Fakultät der Universität Paderborn angehören, welche nicht mit der Berufung betraut ist. Der Kommission kann in der Gruppe der Hochschullehrer auch eine Professorin oder ein Pro-

fessor einer anderen Hochschule angehören; das fakultätsübergreifende Mitglied kann hierdurch nicht ersetzt werden. In die Berufungskommission können zusätzlich auch externe Mitglieder mit Stimmberechtigung aufgenommen werden. In diesem Fall sind die Stimmen der Mitglieder der Gruppe der Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer mit einem Faktor in der Weise zu vervielfachen, dass sie über eine Stimme mehr als die Vertreterinnen und Vertreter der übrigen Gruppen zzgl. der externen Mitglieder verfügen. Mindestens die Hälfte der stimmberechtigten Mitglieder der Berufungskommission sollen Frauen sein (§ 9 Abs. 2 LGG, Anhang 2).

- (5) Auf Beschluss der Berufungskommission können weitere Mitglieder und Angehörige der Fakultät, Mitglieder und Angehörige anderer Fakultäten sowie auswärtige Sachverständige mit beratender Stimme zu einzelnen Sitzungen oder zur gesamten Kommissionsarbeit hinzugezogen werden. Die Mitwirkung in der Berufungskommission bei der Wiederbesetzung der eigenen Stelle ist ausgeschlossen.
- (6) Bei Berufungsverfahren von Hochschullehrerinnen und Hochschullehrern, die in den Fachdidaktiken und den Erziehungswissenschaften tätig sind, wirkt das Zentrum für Bildungsforschung und Lehrerbildung der Universität Paderborn (PLAZ) mit (§ 3 Abs. 5 Satzung PLAZ). Insbesondere wird das PLAZ in Absprache mit den Fakultäten ein stimmberechtigtes Mitglied, in der Regel aus der Gruppe der Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer, in die Berufungskommission entsenden (§ 11 Abs. 2 Nr. 1 Satzung PLAZ i. V. m. § 14 Nr. 5 der Grundordnung). Sofern das PLAZ eine/einen wissenschaftliche/wissenschaftlichen Mitarbeiterin/Mitarbeiter oder eine/einen Studierende/n entsendet, gilt § 3 Abs. 4 der Ordnung aufgrund der erforderlichen Mehrheit der Stimmen der Hochschullehrer entsprechend.
- (7) Werden Stellen im Fach Musikwissenschaft besetzt, müssen der Kommission Vertreterinnen oder Vertreter der Musikhochschule Detmold mit beratender Stimme angehören, die vom Fakultätsrat gewählt werden.
- (8) Für die Besetzung von Stellen der evangelischen und katholischen Theologie wird auf § 80 HG -Anhang 3 - verwiesen.
- (9) Die Berufungskommission wählt aus der Mitte der ihr angehörenden Professorinnen und Professoren, die Mitglieder der Fakultät sind, eine Vorsitzende oder einen Vorsitzenden und eine Stellvertreterin oder einen Stellvertreter. Die Vorsitzende oder der Vorsitzende stimmt die jeweiligen Sitzungstermine mit den Mitgliedern der Berufungskommission rechtzeitig ab.

- (10) Die Gleichstellungsbeauftragte der Hochschule und die Vertretung der Schwerbehinderten sind wie Mitglieder des jeweiligen Gremiums zu laden und zu informieren. Sie sind jederzeit berechtigt, Einsicht in die Bewerbungs- und Verfahrensunterlagen zu nehmen und in allen Stufen der Entscheidungsfindung eine schriftliche Stellungnahme abzugeben.
- (11) Die Berufungskommission tagt nichtöffentlich. Die Unterlagen sind vertraulich zu behandeln. Kenntnisse über Personen, die im Rahmen eines Bewerbungsverfahrens erworben wurden, sind ebenfalls vertraulich zu behandeln. Die Vorsitzende oder der Vorsitzende der Berufungskommission weist die Mitglieder der Berufungskommission ausdrücklich auf die Vertraulichkeit hin und macht dies aktenkundig.

§ 4

Berufungsbeauftragte/Berufungsbeauftragter

- (1) Die/der Berufungsbeauftragte verantwortet den zeitgerechten Ablauf und die Rechtmäßigkeit des Verfahrens und berichtet dem Präsidium über die Arbeit in der Kommission. Bei Verfahrensschwierigkeiten o.ä. kann sie/er jederzeit die Präsidentin/den Präsidenten konsultieren, damit diese/r für Abhilfe sorgt.
- (2) Die/der Berufungsbeauftragte ist das fakultätsübergreifende Mitglied in der Berufungskommission im Sinne von § 3 Abs. 2 Punkt 4 dieser Ordnung.
- (3) Sofern das fakultätsübergreifende Mitglied aus triftigen Gründen das Amt der/des Berufungsbeauftragten nicht wahrnehmen kann, bestimmt das Präsidium eine/einen gremienerefarene/gremienerefahrenen Professorin/Professor aus einer anderen Fakultät, die/der nicht am Bewerbungsverfahren beteiligt ist. Diese/dieser Berufungsbeauftragte wird von der Präsidentin /vom Präsidenten bestellt und soll als nicht stimmberechtigtes Mitglied an den Sitzungen der Berufungskommission teilnehmen. Als Berufungsbeauftragte/ Berufungsbeauftragter im Sinne dieses Absatzes können auch entpflichtete oder in den Ruhestand versetzte Professorinnen und Professoren von der Fakultät vorgeschlagen werden.

§ 5

Ausschreibung

- (1) Stellen für Professorinnen und Professoren sind vom Präsidium auf Vorschlag der Fakultät öffentlich auszuschreiben. Die Ausschreibung muss Art und Umfang der zu erfüllenden Aufgaben angeben. Der Vorschlag zur Ausschreibung ist von der Fakultät im Hin-

blick auf die Hochschulplanung strukturell und inhaltlich zu begründen. Es sind ferner konkrete Aussagen zur beabsichtigten Personal- und Sachausstattung zu treffen.

- (2) Der Ausschreibungstext soll enthalten:
1. den Aufgabenbereich, die Anforderungen an die Bewerberinnen und die Bewerber (§ 36 HG),
 2. die vorgesehene Besoldungsgruppe und Zuordnung,
 3. den Zeitpunkt der Besetzung,
 4. einen Hinweis auf die von den Bewerberinnen oder den Bewerbern einzureichenden Unterlagen,
 5. die Angabe, dass die Bewerbung an die Dekanin oder den Dekan zu richten ist,
 6. eine Bewerbungsfrist von mindestens 4 Wochen,
 7. einen Hinweis, dass Bewerbungen Schwerbehinderter erwünscht sind,
 8. einen Hinweis, dass Bewerbungen von Frauen ausdrücklich erwünscht sind und Frauen bei gleicher Eignung, Befähigung und fachlicher Leistung bevorzugt berücksichtigt werden, sofern nicht in der Person eines Mitbewerbers liegende Gründe überwiegen.
- (3) Im Übrigen ist der Ausschreibungstext so abzufassen, dass weibliche und männliche Bewerber gleichermaßen angesprochen werden.
- (4) Die Ausschreibung erfolgt nach Bildung der Berufungskommission, Wahl der/des Vorsitzenden, Festlegung des Kriterienkatalogs und Erörterung der Ausstattung durch das Präsidium. Sie soll angemessen veröffentlicht werden, so dass der Kreis potentieller Bewerberinnen und Bewerber nach Möglichkeit vollständig erreicht wird. Die Professur sollte auch international ausgeschrieben werden.
- (5) Die Gleichstellungsbeauftragte der Hochschule und der Fakultät sowie die Schwerbehindertenvertretung sind über die Einleitung jedes Berufungsverfahrens von der Dekanin oder dem Dekan der Fakultät zu informieren.

§ 6

Auswahlkriterien und Vorschlag der Berufungskommission

- (1) Die Berufungskommission stellt einen Kriterienkatalog auf. Als Auswahlkriterien kommen insbesondere in Betracht:
1. wissenschaftliche Qualifikation und/oder künstlerische Qualifikation und/oder fachbezogene Qualifikation in der Praxis je nach dem Aufgabenbereich der Stelle,

2. pädagogische Eignung, nachgewiesen durch entsprechende Vorbildung,
 3. Grad der Übereinstimmung der Qualifikation nach Ziffer 1 mit der in der Ausschreibung angegebenen Abgrenzung,
 4. Erfahrungen in der Forschungs- und Lehrorganisation sowie in der Selbstverwaltung.
- (2) Die in die engere Wahl genommenen Bewerberinnen oder Bewerber sollen zur Vorstellung eingeladen werden. Danach sind in Bereichen, in denen Frauen unterrepräsentiert sind, mindestens ebenso viele Frauen wie Männer einzuladen oder es sind alle Bewerberinnen einzuladen. Die Berufungskommission kann auch verspätet eingegangene Bewerbungen berücksichtigen. Besonders geeignete Personen, die sich nicht beworben haben, können im Verfahren berücksichtigt werden.
- (3) Vorstellungsveranstaltungen bestehen aus:
1. mindestens einem hochschulöffentlichen fachgebietsbezogenen Vortrag und ggf. einer Lehrprobe von angemessener Dauer,
 2. einer Diskussion, in der auch das künftige Forschungsprofil und das Lehrkonzept dargestellt werden sollen,
 3. einem nichtöffentlichen Gespräch mit den Mitgliedern der Berufungskommission, in dem auch die Ausstattungsfragen erörtert werden.
- Die Vorstellungsveranstaltungen sollen so ausgerichtet sein, dass auch die didaktischen Fähigkeiten beurteilt werden können. Die Vorstellungsveranstaltungen sollen durch Aushang bekannt gemacht werden und binnen drei Monaten nach Bewerbungsschluss abgewickelt sein.
- (4) Liegen Bewerbungen Schwerbehinderter vor, sind die Unterlagen dieser Personen der Schwerbehindertenvertretung vorzulegen. Die Schwerbehindertenvertretung ist am weiteren Berufungsverfahren zu beteiligen (§ 81 Abs. 1 SGB IX, Anhang 4).
- (5) Mitglieder der Universität Paderborn werden nur in begründeten Ausnahmefällen berücksichtigt, (§ 37 Absatz 2 HG).

§ 7

Wiederholungsausschreibung

- (1) Beschließt der Fakultätsrat, dass eine Wiederholungsausschreibung vorgenommen werden soll, so teilt die Dekanin oder der Dekan dies unter Angabe der Gründe dem Präsidium mit. Das Präsidium entscheidet über die Wiederholungsausschreibung.

- (2) Bei Wiederholungsausschreibungen sind die qualifizierten Bewerberinnen und Bewerber aus den vorangegangenen Verfahren weiterhin zu berücksichtigen.

§ 8

Einholen von Gutachten

- (1) Für diejenigen Bewerberinnen und Bewerber, die in den Berufungsvorschlag aufgenommen werden sollen, werden unmittelbar nach der letzten Vorstellungsveranstaltung, spätestens jedoch nach zwei Wochen, zwei vergleichende Gutachten von auswärtigen unabhängigen Professorinnen oder Professoren angefordert (§ 38 Abs. 3 HG). Die Gutachterinnen und Gutachter werden von der Berufungskommission benannt. Wenn die Kommission zusätzlich zu den vergleichenden Gutachten auch Einzelgutachten einholen möchte, soll höchstens ein Referenzvorschlag der Bewerberinnen bzw. Bewerber berücksichtigt werden. Den Gutachterinnen und Gutachtern darf ein von der Kommission in Aussicht genommener Listenplatz der Bewerberinnen und Bewerber nicht mitgeteilt werden. Ist binnen zwei Monaten nach Anforderung ein Gutachten nicht eingegangen, prüft die Berufungskommission, ob eine andere Gutachterin oder ein anderer Gutachter beteiligt werden soll. Liegen binnen drei Monaten nach der letzten Vorstellungsveranstaltung noch nicht mindestens zwei Gutachten vor, so bestimmt die/der Vorsitzende der Berufungskommission die Gutachterinnen und Gutachter für die noch ausstehenden Gutachten und setzt sich nach Kräften dafür ein, dass diese innerhalb von zwei Monaten vorgelegt werden. Sofern binnen fünf Monaten nach der letzten Vorstellungsveranstaltung nicht mindestens zwei Gutachten vorliegen, wird die Präsidentin/der Präsident geeignete Gutachterinnen oder Gutachter bestimmen und die noch fehlenden Gutachten innerhalb von zwei Monaten einholen.
- (2) Gutachten über Bewerberinnen und Bewerber für eine Stelle mit dem Qualifikationsprofil nach § 36 Abs. 1 Nr. 4 HG sollen eine Aussage über zusätzliche wissenschaftliche Leistungen enthalten. Diese Leistungen werden im Rahmen einer Juniorprofessur, einer Habilitation oder einer Tätigkeit als wissenschaftliche Mitarbeiterin oder als wissenschaftlicher Mitarbeiter an einer Hochschule oder einer außeruniversitären Forschungseinrichtung oder im Rahmen einer wissenschaftlichen Tätigkeit in Wirtschaft, Verwaltung oder in einem anderen gesellschaftlichen Bereich im In- oder Ausland erbracht. Auch die Lehrleistungen der Bewerberinnen und Bewerber sollen möglichst in den Gutachten beurteilt werden. In künstlerischen Fächern ist die Befähigung zu künstlerischer Arbeit und zusätzli-

chen künstlerischen Leistungen gutachtlich zu belegen, soweit abweichend von § 36 Absatz 1 Nr. 3 und 4 HG eine Einstellung als Professorin oder Professor erfolgen soll. Dieser Absatz gilt nicht für die Berufung von Juniorprofessorinnen und Juniorprofessoren.

§ 9

Erstellung der Berufungsliste

- (1) Zwei Wochen nach Eingang der Gutachten soll die Berufungskommission über die Aufstellung einer Berufsungsliste entscheiden. Diese soll in der Regel drei Vorschläge mit einer Rangfolge der Bewerberinnen und Bewerber enthalten. Dabei stimmt die Berufungskommission (anwesende Mitglieder) über die Vergabe eines jeden Listenplatzes nacheinander in geheimer Abstimmung getrennt ab. (vgl. § 13 – Mehrheiten). Die Berufsungsliste und insbesondere die Rangfolge sind zu begründen. Dies erfolgt federführend durch die Vorsitzende oder den Vorsitzenden der Berufungskommission.
- (2) Die Berufsungsliste ist dem Fakultätsrat unverzüglich für die nächstmögliche Fakultätsratssitzung zur Entscheidung nach § 28 Abs. 1 Satz 1 HG vorzulegen. Die Bewerbungsunterlagen, einschließlich der der Berufungskommission vorliegenden Unterlagen, sind dem Fakultätsrat zugänglich zu machen.
- (3) Die Mitglieder der Berufungskommission, die bei der Entscheidung überstimmt worden sind, können der von der Berufungskommission beschlossenen Liste ein Sondervotum beifügen. Das Sondervotum muss in der Sitzung, in der die Abstimmung stattgefunden hat, angemeldet, in seinem wesentlichen Inhalt dargestellt und binnen einer Woche nach der Sitzung schriftlich beim Fakultätsrat eingereicht werden.

§ 10

Behandlung im Fakultätsrat

- (1) Über den von der Berufungskommission vorgelegten Besetzungsvorschlag entscheidet der Fakultätsrat in der nächstmöglichen nichtöffentlichen Sitzung. Die Stellungnahmen der Gleichstellungsbeauftragten, der Studierenden und der Schwerbehindertenvertretung sollen bei der Abstimmung über die Liste möglichst berücksichtigt werden.
- (2) Bei der Beschlussfassung über den Berufsungsungsorschlag sind alle Mitglieder der Gruppen der Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer, die wissenschaftlichen Mitarbeitenden und die Studierenden des Fakultätsrates stimmberechtigt. Bei der Beratung von Beru-

fungsvorschlägen von Professorinnen und Professoren sind alle Professorinnen und Professoren innerhalb der Mitglieder der Gruppe der Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer, die Mitglieder der Fakultät sind, ohne Stimmrecht teilnahmeberechtigt.

- (3) Die Vorsitzende oder der Vorsitzende der Berufungskommission ist an den Beratungen des Fakultätsrates über den Besetzungsvorschlag zu beteiligen.
- (4) Der Fakultätsrat beschließt in geheimer Abstimmung über jeden Listenplatz einzeln. Stimmt der Fakultätsrat dem vorgelegten Berufungsvorschlag nicht zu, so ist dieser an die Berufungskommission zurück zu verweisen. Bei erneuter Vorlage des Berufungsvorschlages entscheidet der Fakultätsrat endgültig. Der Fakultätsrat ist nicht berechtigt, Bewerberinnen oder Bewerber, die die Kommission nicht im Listenvorschlag berücksichtigt hat, in den Berufungsvorschlag aufzunehmen.
- (5) Die Mitglieder des Fakultätsrats, die bei der Entscheidung überstimmt worden sind, können der vom Fakultätsrat beschlossenen Liste ein Sondervotum beifügen. Das Sondervotum muss in der Sitzung, in der die Abstimmung stattgefunden hat, angemeldet, in seinem wesentlichen Inhalt dargestellt und binnen einer Woche nach der Sitzung schriftlich beim Fakultätsrat eingereicht werden.
- (6) § 3 Abs. 11 Sätze 2 und 3 gelten entsprechend.

§ 11

Vorbereitung der Beschlussfassung des Präsidiums

- (1) Die Dekanin oder der Dekan fasst das Beratungsergebnis in der Berufungskommission und im Fakultätsrat in einem Bericht zusammen und leitet diesen mit den abgegebenen Sondervoten unverzüglich mindestens 3 Wochen vor der zur Beschlussfassung angestrebten Präsidiumssitzung der Präsidentin oder dem Präsidenten zu. Folgende Unterlagen sind beizufügen:
 - Text der Ausschreibung
 - Begründung der Berufsungsliste (Abschlussbericht mit Angaben über Alter, wissenschaftliche Qualifikation [Studium, Promotion], pädagogische Eignung und derzeitige Stellung; für Professorinnen und Professoren zusätzlich Angaben über wiss. Leistungen nach § 36 Absatz 1 Nr. 4 HG)
 - Liste aller Bewerberinnen und Bewerber (Vorname ausgeschrieben) mit Angaben über Alter, wissenschaftliche Qualifikation und derzeitige Stellung
 - Verzeichnis der Mitglieder der Berufungskommission

- Gutachten
 - Bewerbungsunterlagen (Lebenslauf, Zeugnisse und Schriftenverzeichnis der zur Berufung Vorgeschlagenen, ggf. Übersicht über ihre fachbezogene Tätigkeit in der Praxis)
 - ggf. Sondervoten
 - Mitteilung, ob Bewerbungen Schwerbehinderter vorgelegen haben
 - Stellungnahme der Schwerbehindertenvertretung
 - Stellungnahme der Fakultät, soweit keine der Bewerberinnen in dem Berufungsvorschlag berücksichtigt wurde
 - Stellungnahme der Gleichstellungsbeauftragten
 - bei abweichendem Votum der Gleichstellungsbeauftragten Stellungnahme der Fakultät
 - Protokolle der Berufungskommission
 - Protokollauszüge mit den Beschlüssen des Fakultätsrates
 - Stellungnahme der Studierenden der Berufungskommission
 - bei abweichendem Votum der Studierenden Stellungnahme der Fakultät
- (2) Ist in besonderen Ausnahmefällen von Sollvorschriften in dieser Ordnung abgewichen worden, so ist dies im Abschlussbericht zu begründen.
- (3) Das Präsidium überprüft ggfs. nach Anhörung der/des Berufungsbeauftragten anhand dieser Unterlagen und einer Stellungnahme der Hochschulverwaltung, ob
1. bei der Aufstellung der Berufsungsliste die Bestimmungen dieser Berufsungsordnung eingehalten worden sind und
 2. die Auswahl der Bewerberinnen und Bewerber und die Reihenfolge der Berufsungsliste nach qualitativen und strukturellen Gesichtspunkten schlüssig begründet ist.
- (4) Hält das Präsidium eines der im Absatz 3 genannten Kriterien nicht für erfüllt, so kann es die Berufsungsliste an die betroffene Fakultät zur erneuten einmaligen Beratung und Beschlussfassung durch die Berufungskommission und den Fakultätsrat zurückverweisen. Die Dekanin oder der Dekan leitet den daraufhin gefassten Beschluss des Fakultätsrates mit einem erläuternden Bericht der Präsidentin oder dem Präsidenten zu.
- (5) Der Senat berät das Präsidium vor der Berufung.
- (6) § 3 Abs. 11 Sätze 2 und 3 gelten entsprechend.

§ 12

Berufung durch die Präsidentin oder den Präsidenten

- (1) Die Präsidentin oder der Präsident beruft auf der Grundlage des Berufungsvorschlages des Fakultätsrates nach Anhörung der/des Berufungsbeauftragten und des Beschlusses des Präsidiums.
- (2) Stimmt die Präsidentin oder der Präsident der Berufsungsliste des Fakultätsrates nicht zu, so verweist sie/er die Berufsungsliste unter Angabe der Gründe an die Fakultät zur erneuten einmaligen Beratung und Beschlussfassung durch die Berufungskommission und den Fakultätsrat zurück. Die Präsidentin oder der Präsident ist nicht berechtigt, Bewerberinnen oder Bewerber, die der Fakultätsrat nicht berücksichtigt hat, in die Berufsungsliste aufzunehmen.
- (3) Nach Beschlussfassung des Fakultätsrates gem. Absatz 2 entscheidet die Präsidentin oder der Präsident über die gesamte Liste endgültig. Weicht die Entscheidung der Präsidentin oder des Präsidenten von der des Fakultätsrates ab, kann die Präsidentin oder der Präsident nach Anhörung der Fakultät eine Professorin oder einen Professor abweichend von der Reihenfolge des Vorschlages der Fakultät berufen oder einen neuen Vorschlag anfordern (§ 37 Abs. 1 HG).
- (4) Die Präsidentin oder der Präsident informiert die Dekanin oder den Dekan über das Votum des Präsidiums. Die Dekanin oder der Dekan benachrichtigt, nachdem die Berufsungsliste im Präsidium beschlossen wurde, umgehend die in der Berufsungsliste Genannten unter Bezeichnung ihres Listenplatzes; die übrigen Bewerberinnen und Bewerber informiert sie oder er umgehend darüber, dass sie der Präsidentin oder dem Präsidenten nicht zur Berufung vorgeschlagen worden sind und sendet die eingereichten Unterlagen zurück.
- (5) Weicht die Präsidentin oder der Präsident vom Vorschlag der Fakultät ab oder gibt sie oder er die Liste an die Fakultät zurück, obliegt die Information der Listenkandidaten ebenfalls der Dekanin oder dem Dekan.
- (6) Nach Rufannahme (Unterzeichnung der Berufsungsvereinbarung) unterrichtet die Dekanin oder der Dekan die übrigen Listenkandidatinnen und -kandidaten umgehend unter Namensnennung der oder des Berufenen und sendet die eingereichten Unterlagen zurück.
- (7) § 3 Abs. 11 Sätze 2 und 3 gelten entsprechend.

§ 13

Mehrheiten

Entscheidungen, die die Berufung von Professorinnen und Professoren unmittelbar betreffen, bedürfen außer der Mehrheit der anwesenden Mitglieder des Gremiums der Mehrheit der Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer, die der Berufungskommission sowie dem Fakultätsrat angehören.

§ 14

Beschleunigtes Berufungsverfahren

Zur Beschleunigung des Berufungsverfahrens können in Abweichung von dieser Ordnung Modelle erprobt werden. Sie bedürfen in jedem Berufungsverfahren der Zustimmung des Präsidiums.

§ 15

Inkrafttreten, Veröffentlichung

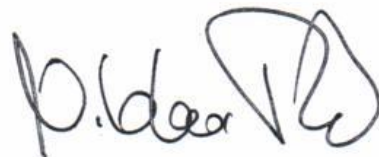
- (1) Diese Berufsordnung tritt am Tag nach der Veröffentlichung in Kraft. Sie wird in den Amtlichen Mitteilungen der Universität Paderborn veröffentlicht. In laufenden Berufungsverfahren sollen diese Vorschriften nach Möglichkeit angewendet werden.
- (2) Gleichzeitig tritt die Berufsordnung vom 14. März 2007 außer Kraft.

Ausgefertigt auf Grund des Beschlusses des Senats der Universität Paderborn vom 14. Januar 2009.

Paderborn, den 14. Januar 2009

Der Präsident

der Universität Paderborn



Professor Dr. Nikolaus Risch

An den Direktor der
Universitätsbibliothek
Herrn Dr. Dietmar Haubfleisch

i m H a u s e

HRSG: PRÄSIDIUM DER UNIVERSITÄT PADERBORN
WARBURGER STR. 100 · 33098 PADERBORN